

1 Geltungsbereich

SFT-NET Business ist ein Produkt der Stadtwerke Staßfurt GmbH (nachstehend SFT-NET), Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt. Die nachfolgenden „Besonderen Geschäftsbedingungen für die Business-Produkte von SFT-NET“ (nachfolgend „BGB SFT-NET Business“ genannt) gelten für die Bereitstellung eines glasfaserbasierten Anschlusses und eines Übertragungswegs zum SFT-NET-Backbone sowie die darüber bereitgestellten Dienste und deren Überlassung an den Kunden zur vertragsgerechten Nutzung während der Vertragslaufzeit. Ergänzend hierzu gelten – bei Kollisionen vorrangig – Auftragsbestätigung und Auftrag sowie die produktzugehörige SFT-NET Business Leistungsbeschreibung und – nachrangig in dieser Reihenfolge – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Preislisten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang. Sie sind zu Klarstellungs- und Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten.

2 SFT-NET Business Vertragsschluss, Leistungen, Leistungsumfang, Preise

- 2.1 Der Vertragsschluss bei SFT-NET Business richtet sich nach den in den AGB festgelegten Regeln.
- 2.2 Die Leistungen, die von SFT-NET im Einzelnen zu erbringen sind und deren Beschaffenheit ergeben sich aus den in Ziffer 1 aufgeführten Dokumenten, insbesondere aus der produktzugehörigen SFT-NET Business Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Die Entgelte, die vom Kunden zu zahlen sind, ergeben sich aus den in Ziffer 1 aufgeführten Dokumenten, insbesondere aus der produktzugehörigen Preisliste zu SFT-NET Business.
- 2.4 Der Kunde kann an die jeweilige Abschlusseinrichtung eigene Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird die Betriebsbereitschaft des jeweils bereitgestellten Übertragungsweges geprüft und festgestellt. Die Betriebsbereitschaft wird dem Kunden schriftlich angezeigt. Der Kunde wird die vereinbarten Protokolle bzw. Schnittstellen bei der Nutzung der Leistungen einhalten.
- 2.5 Die SFT-NET erbringt ihre Leistungen teilweise unter Inanspruchnahme von Netzen, Glasfaserleitungen, Übertragungswegen und Übermittlungseinrichtungen anderer Netzbetreiber oder Netzeigentümer. Soweit die SFT-NET auf solche Vorleistungen zurückgreift, hat die SFT-NET auf deren ständige Verfügbarkeit keinen Einfluss und diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten.
- 2.6 Die SFT-NET schützt seine technischen Einrichtungen und Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor unbefugten Eingriffen Dritter. Unbefugte Eingriffe können jedoch nicht absolut ausgeschlossen werden. Die SFT-NET haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Mitarbeiter des Kunden oder Dritte die bereitgestellten Leistungen über im Verantwortungsbereich des Kunden stehende Anschlussgeräte unbefugt oder missbräuchlich nutzen, beim Kunden installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden oder dass sonstige unbefugte und unvermeidbare Eingriffe Dritter erfolgen.
- 2.7 Die SFT-NET wird die von ihr zur Verlegung von Telekommunikationslinien genutzten Grundstücke und Gebäudeteile des Kunden schonend behandeln.
- 2.8 Sofern die SFT-NET Softwareupdates oder -upgrades für technische Einrichtungen anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hier-über schriftlich oder per E-Mail informieren. Die SFT-NET weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates oder -upgrades zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3 Laufzeit und Kündigung, Änderungen von Diensten

- 3.1 Die Mindestvertragslaufzeit für SFT-NET Business beträgt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate mit entsprechender Kündigungsfrist.
- 3.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragslaufzeit und -ende stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten) gilt, soweit nicht etwas anderes explizit vereinbart worden ist, das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung von SFT-NET Business als Beginn der Mindestvertragslaufzeit.
- 3.3 Die SFT-NET kann diese Besonderen Geschäftsbedingungen ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten einen Monat nach deren Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen worden ist.

4 Verantwortlichkeiten, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Missbräuchliche Nutzung

- 4.1 Verantwortlichkeit für Inhalte
Die SFT-NET übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten, z.B. auch vom Kunden selbst, über das Telekommunikations- oder Datennetz, insbesondere das Internet, zugänglich gemacht oder übermittelt werden, keine Verantwortung. Diese sind für die SFT-NET gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. Inhalte Dritter, auf die der Kunde über die SFT-NET -Leistungen zugreifen kann, werden weder inhaltlich noch im Hinblick auf schadensverursachende Daten (z.B. Computerviren und -würmer) von der SFT-NET überprüft.
- 4.2 Ergänzende Mitwirkungspflichten

Ergänzend zu den Mitwirkungspflichten des Kunden, die sich aus den AGB ergeben, ist der Kunde im Zusammenhang mit den Leistungen der SFT-NET verpflichtet, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- Unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port- Scanning);
- Fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- Verbreiten von Computerviren und -würmern.

5 SFT-NET Business Dienste

- 5.1 Internetdienstleistungen, Leistungsumfang
5.1.1 Die SFT-NET stellt dem Kunden bei SFT-NET Business im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Übertragungsweg mit dem vereinbarten Leistungsumfang zum IP-Backbone der SFT-NET und von dort ins Internet bereit und überlässt ihm diese Leistungen mit dem vereinbarten Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit zur vertragsgerechten Nutzung.
- 5.1.2 Domainnamen
Soweit die SFT-NET in ihrem Leistungsumfang die Registrierung von Domainnamen anbietet, wird SFT-NET gegenüber den Registrarstellen (z. B. Network Solutions LLC. oder DENIC eG) lediglich als Vermittler des Kunden tätig. Der Kunde erteilt der SFT-NET zusammen mit dem Auftrag die Zustimmung die erforderlichen Registrarverträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Registrarverträge berechtigen und verpflichten ausnahmslos den Kunden. Auf die Verträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien kann auf den Homepages der Registrarstellen zugegriffen werden. Die Kündigung des Vertrags mit der SFT-NET lässt die Gültigkeit der Registrarverträge mit den Registrarstellen unberührt. Diese sind vom Kunden selbstständig zu kündigen. Während der Laufzeit des Vertrags mit der SFT-NET sind die Vergütungen für die Registrierung, in der von SFT-NET in Rechnung gestellten Vergütung enthalten und werden von der SFT-NET an die jeweilige Registrarstelle entrichtet.
- 5.2 Festnetztelefondienstleistungen, Leistungsumfang
5.2.1 Die SFT-NET stellt dem Kunden bei SFT-NET Business im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Festnetzanschluss und Telefondienstleistungen über einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „SFT-NET-Teilnehmernetz“ genannt) bereit und überlässt ihm diese Leistungen mit dem vereinbarten Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit zur vertragsgerechten Nutzung.
- 5.2.2 Der Kunde kann das SFT-NET-Teilnehmernetz nach Anschluss geeigneter und zugelassener Endgeräte zur Übermittlung und zum Empfang von Daten und Sprache nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telefonverbindungen über den Netzzugang entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit diese an das SFT-NET- Teilnehmernetz angeschlossen sind oder soweit entsprechende Vereinbarungen der SFT-NET mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.
- 5.2.3 Die Nutzung des SFT-NET -Teilnehmernetzes zur Nutzung von Telefondienstleistungen anderer Telefonanbieter über Preselection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen der SFT-NET und diesen Anbietern bestehen.
- 5.2.4 Nutzung an anderen Anschlüssen/ Umzug
Die Leistungen von der SFT-NET sind anschlussgebunden. Insbesondere Flatrates können nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem Anrufe von seinem Anschluss aus weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat. Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von der SFT-NET wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort (z.B. überhaupt bestehende und ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten des neuen Anschlussorts an das SFT-NET-Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität u. ä.) fortgesetzt. Die SFT-NET wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung mit Aufführung der entstehenden Umzugskosten an den Kunden übermitteln. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für die SFT-NET nur im Falle bereits bestehender Anschlussmöglichkeiten und erst nach Übersendung einer erneuten Auftragsbestätigung.
- 5.2.5 Leistungseinschränkungen
Die Nutzung des Anschlusses (z.B. Internet über WLAN) ist nur dem Kunden bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern gestattet. Die ungenehmigte Allein- oder Mitnutzungsüberlassung der von der SFT-NET bereitgestellten Leistungen durch den Kunden an Dritte berechtigen die SFT-NET nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Die Geldendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Die SFT-NET ermöglicht grundsätzlich die Rufnummernportierung. Die SFT-NET haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z. B. der Bundesnetzagentur) beruht.
- 5.2.6 Laufzeit und Kündigung von Zusatzmodulen
Für alle zu dem gewählten Produkt optional buchbaren Zusatzmodule (z.B. Telefonie- Flatrate-Optionen) sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Vertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des gebuchten Moduls. Erfolgt keine Kündigung, endet der Vertrag mit der Laufzeit des Hauptvertrages.

Stand 01/2021